

Richtlinien

über das Nutzen von Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Mettlach und über die Höhe der Entgelte

vom 17.07.2000

zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschlüsse vom 21.06.2011, 08.02.2012 (zur Entgeltanpassung nach Indexerhöhung), 07.11.2017 und 09.05.2018, in Kraft tretend zum 13.07.2018.

- in der Fassung der Anpassung der Nutzungsentgelte zum 01.01.2019 -

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	- 1 -
§ 2 Nutzungsbeantragung und Nutzungsgenehmigung	- 2 -
§ 3 Verweigerung der Nutzung der Einrichtungen	- 2 -
§ 4 Umfang des Nutzungsentgeltes	- 3 -
§ 5 Höhe des Nutzungsentgeltes	- 3 -
§ 6 Behördliche Auflagen und Aufwändungsersatz	- 6 -
§ 7 Haftung	- 6 -
§ 8 Ordnungsvorschriften	- 7 -
§ 9 Inventarweitergabe	- 7 -
§ 10 Inkrafttreten	- 7 -

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für die Nutzung folgender gemeindlicher Einrichtungen:

a)	Mehrzweckhalle Mettlach	1.215,00 m ²
b)	Mehrzweckhalle Orscholz, Gesamtschule	663,93 m ²
c)	Mehrzweckhalle Orscholz, Grundschule	352,50 m ²
d)	Mehrzweckhalle Saarhölzbach	306,18 m ²
e)	Mehrzweckhalle Tünsdorf	378,00 m ²
f)	Mehrzweckhalle Weiten	288,00 m ²
g)	Bürgerhaus Bethingen	83,46 m ²
h)	Bürgerhaus Dreisbach	69,60 m ²
i)	Bürgerhaus Faha	117,00 m ²
j)	Bürgerhaus Nohn	230,00 m ²
k)	Bürgerhaus Wehingen	114,81 m ²
l)	Gymnastikraum Gesamtschule Orscholz	106,30 m ²
m)	Gemeindehaus Orscholz, Cloefstraße 97, Mehrzweckraum, 1.OG	70,91 m ²
n)	Gemeindehaus Orscholz, Cloefstraße 97, Clubraum incl. Küche, 1. OG	72,55 m ²
o)	Gemeindehaus Saarhölzbach	64,84 m ²
p)	Gemeinschaftsraum Weiten (im Feuerwehrgerätehaus)	50,44 m ²
q)	Bürgerhaus Weiten, Raum 03	90,91 m ²
r)	Bürgerhaus Weiten, Mehrgenerationentreff	95,45 m ²

(2) Die Richtlinien gelten weiterhin, soweit anwendbar, für alle anderen gemeindlichen Einrichtungen, wobei das Nutzungsentgelt vom Bürgermeister im Benehmen mit dem Antragsteller festgesetzt wird.

(3) Kalkulationsgrundlage dieser Richtlinien ist die jeweilige Veranstaltungsfläche der Hallen und Bürgerhäuser. Abrechnungsgrundlage sind die jeweils nachfolgend aufgeführten Nutzungsentgelte.

§ 2

Nutzungsbeantragung und Nutzungsgenehmigung

(1) Die Nutzung ist schriftlich mittels Formblatt beim zuständigen Ortsvorsteher zu beantragen. Die Nutzungsgenehmigung erteilt bzw. versagt der Bürgermeister nach Entscheidung des Ortsvorstehers im Bereich seiner Zuständigkeit.

(2) Im Bedarfsfall ist der Nutzungsantrag um die Anträge auf

- verkehrsrechtliche Genehmigung,
- Erteilung einer Schankerlaubnis,
- Verkürzung der Sperrzeit

zu erweitern.

Über diese Antragsteile entscheidet der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde und berechnet ggfls. gesondert Verwaltungsgebühren.

§ 3

Verweigerung der Nutzung der Einrichtungen

(1) ¹Der Antrag auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung kann abgelehnt werden, wenn die Beantragung nicht fristgerecht erfolgte, eine anderweitige Belegung oder Reservierung gegeben ist oder Versagungsgründe vorliegen. ²Der Antrag auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung für die weiteren Einrichtungen kann auch abgelehnt werden, wenn die beabsichtigte Veranstaltung hinsichtlich der Teilnehmer oder des Veranstaltungszwecks keinen hinreichenden örtlichen Bezug zum Gemeindegebiet aufweist (§ 1 Nr. 1 Nutzungs- und Entgeltordnung).

(2) ¹Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. ²Öffentliche Veranstaltungen sowie Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine erhalten dabei den Vorrang.

(3) Versagungsgründe bestehen insbesondere bei

- a) Veranstaltungen verfassungswidriger Organisationen,
- b) gesetzeswidrigen Veranstaltungen oder Verstößen gegen die guten Sitten,
- c) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- d) Gefahr der Schädigung des Ansehens der Gemeinde Mettlach,
- e) erheblicher Verletzung der Pflichten aus einem früheren Benutzerverhältnis,
- f) dringenden Reparaturarbeiten,
- g) Generalreinigungen,
- h) saisonaler Schließung,
- i) den von der Verwaltung festgesetzten Betriebsruhetagen,
- j) nicht fristgerechter Bezahlung der festgesetzten Kautions- oder fehlender Haftpflichtversicherung, sofern diese von der Gemeinde gefordert wurde,
- k) fehlendem Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder notwendig Genehmigungen,
- l) Nichterfüllung von vertraglichen Auflagen,
- m) Nicht oder nicht vollständiger Zahlung der Sicherheitsleistung gemäß § 5 Abs. 6 Nutzungs- und Entgeltordnung.

Im Übrigen kann die Versagung aus wichtigem Grunde erfolgen.

(4) Wird ein Versagungsgrund erst nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung bekannt oder entsteht ein solcher erst danach, kann die Nutzungsvereinbarung durch die Gemeinde Mettlach ganz oder teilweise widerrufen werden.

(5) ¹Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Gemeinde Mettlach infolge Widerruf einer erteilten Zustimmung sind ausgeschlossen. ²Hat der/die Nutzungsberechtigte den Widerrufgrund zu vertreten, bleibt sie/er zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und sonstiger Aufwendungen verpflichtet.

§ 4 Umfang des Nutzungsentgeltes

¹Das Nutzungsentgelt wird für die Gebäudeüberlassung, die Wasser- und Abwasserkosten, die Stromkosten und die Heizkosten erhoben. ²Bei erforderlichem Einsatz eines Hausmeisters ist für jede angefangene Stunde ein Betrag von 25,- € fällig. ³Über die Erforderlichkeit des Einsatzes entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Antragsteller. ⁴Das Nutzungsentgelt umfasst nicht die Gebühren für die Feuersicherheitswache, die der Veranstalter ggfls. zu besorgen hat.

§ 5 Höhe des Nutzungsentgeltes

(1) ¹Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der Nutzungsart, der Nutzungszeit und der Veranstaltungsfläche. ²Nutzungstag im Sinne dieser Richtlinien meint eine zeitlich zusammenhängende Veranstaltung, die schwerpunktmäßig einem Kalendertag zugeordnet ist.

(2) Nutzungsarten und Nutzungsentgelte

a) öffentliche sportliche Veranstaltung

(Sportmeisterschaften, -turniere u. ä. – ausgenommen regelmäßige Verbandsspiele)

- Entgelt 0,14 €/m² (festgesetzt in Abs. 3)

b) nicht öffentliche sportliche Veranstaltung

(Training, vereinsinternes Spiel u. ä.)

- Entgeltfrei

c) öffentliche kulturelle Veranstaltung und Wohltätigkeitsveranstaltung

(Konzert, Theater, Kunstaussstellung, Lesung u. ä.)

- Entgelt 0,14 €/m² (festgesetzt in Abs. 3)

d) nicht öffentliche kulturelle Veranstaltung

(Theaterprobe, Konzertprobe, Musikprobe u. ä.)

- entgeltfrei

e) öffentliche sonstige Veranstaltung mit Eintrittsgeld

1) Fastnachtsveranstaltungen u. ä.

(Bunter Abend, Fastnachtsveranstaltung, Tanzveranstaltung u. ä.)

- Entgelt 0,62 €/m² (festgesetzt in Abs. 3)

2) Discoververanstaltungen u. ä.

- Entgelt 1,38 €/m² (festgesetzt in Abs. 3)

f) nicht-öffentliche sonstige Veranstaltung

(Weihnachtsfeier, Empfang, Familienabend, Kaffeenachmittag, Mitgliederversammlung von Vereinen sowie politischen Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen im Sinne von Buchstabe h in der Gemeinde Mettlach)

- Entgelt 0,14 €/m² (festgesetzt in Abs. 3)

g) gewerbliche Veranstaltung

(Gewerbeausstellung, Verkaufsveranstaltung, Artikelpräsentation u. ä.)

- Entgelt 1,38 €/m² (festgesetzt in Abs. 3)

h) politische Veranstaltungen

Politische Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen, die dem Gemeinderat Mettlach angehören oder dem Gemeinderat Mettlach in der vorangegangenen Amtsperiode angehörten, einem Ortsrat der Gemeinde Mettlach angehören oder einem Ortsrat der vorangegangenen Amtsperiode angehörten sowie sonstigen Parteien und Wählergruppen, die sich ernsthaft am Wahlkampf für den jeweils neuen Gemeinderat oder die neuen Ortsräte beteiligen sind

- Entgelt 0,14 €/m² (festgesetzt in Abs. 3). Gleiches gilt für Veranstaltungen von Bürgerinitiativen.
- Für politische Veranstaltungen anderer als der obengenannten Parteien und Wählergruppen werden Entgelte entsprechend Buchstabe i) erhoben.

i) private Feier (Firmenjubiläum, Hochzeit, Beerdigung u. ä.)

- Entgelt 1,00 €/m² (festgesetzt in Abs. 3)

j) Vereinsjubiläum (25, 50, 75, 100, 125 Jahre usw.)

- Entgelt 0,14 €/m² (festgesetzt in Abs. 3)

k) sonstige nicht unter a) bis j) einzuordnende Veranstaltung

- Besondere Entgeltfestsetzung durch den Bürgermeister

(3) ¹Die Nutzungsentgelte für die entgeltpflichtigen Veranstaltungen werden für die in § 1 genannten Veranstaltungsorte wie folgt festgesetzt:

Veranstaltungsort	Größe m ²	Nutzungsentgelt nach § 5 Abs. 2			
		e1) = 0,62 €/m ² Fastnacht, Tanz	e2) g) = 1,38 €/m ² Disco u.ä. gewerbl. Veranstaltung	i) = 1,00 €/m ² private Veranstaltung	a) c) f) h) j) = 0,14 €/m ² sonstige Vereins- veranstaltung
Mehrzweckhalle Mettlach (3/3)	1.215,00	753,00	1.677,00	1.215,00	170,00
Mehrzweckhalle Mettlach (2/3)	810,00	502,00	1.117,00	810,00	113,00
Mehrzweckhalle Mettlach (1/3)	405,00	259,00	558,00	405,00	56,00
Mehrzweckhalle Gesamtschule Orscholz (3/3)	663,00	411,00	914,00	663,00	92,00
Mehrzweckhalle Gesamtschule Orscholz (2/3)	442,00	274,00	609,00	442,00	61,00
Mehrzweckhalle Gesamtschule Orscholz (1/3)	221,00	137,00	304,00	221,00	30,00
Mehrzweckhalle Grundschule Orscholz	352,00	218,00	485,00	352,00	49,00
Mehrzweckhalle Saarlöcherbach	306,00	189,00	422,00	306,00	42,00
Mehrzweckhalle Tünsdorf	378,00	234,00	521,00	378,00	52,00
Mehrzweckhalle Weiten	288,00	178,00	397,00	288,00	40,00
Bürgerhaus Bethingen	83,00	51,00	114,00	83,00	11,00
Bürgerhaus Dreisbach	69,00	42,00	95,00	69,00	9,00
Bürgerhaus Faha Gesamt	117,00	72,00	161,00	117,00	16,00
Bürgerhaus Faha, ehemalige Gaststätte	85,00	52,00	117,00	85,00	12,00
Bürgerhaus Nohn	230,00	142,00	317,00	230,00	32,00
Bürgerhaus Nohn Gemeinschaftsraum	-	-	-	-	32,00
Bürgerhaus Wehingen Gesamt	114,00	70,00	157,00	114,00	15,00
Bürgerhaus Wehingen Vereinsraum	67,00	41,00	92,00	67,00	9,00
Bürgerhaus Wehingen Sitzungsraum	47,00	29,00	64,00	47,00	7,00
Gesamtschule Orscholz Gymnastikraum	106,00	-	-	106,00	14,00
Gemeindehaus Orscholz, Cloefstr.97 Mehrzweckraum, 1. OG	70,00	-	-	70,00	10,00
Gemeindehaus Orscholz, Cloefstr.97 Clubraum incl. Küche, 1. OG	72,00	-	-	72,00	10,00
Gemeindehaus Saarlöcherbach	64,00	-	-	64,00	9,00
Gemeinschaftsraum Weiten (Feuerwehr)	50,00	-	-	50,00	7,00
Bürgerhaus Weiten, Raum 03	90,00	55,00	124,00	90,00	12,00
Bürgerhaus Weiten Mehrgenerationentreff	95,00	58,00	131,00	95,00	13,00
Bürgerhaus Weiten MGT + Raum 03	185,00	114,00	255,00	185,00	25,00

²Ändert sich der vom Statistischen Landesamt des Saarlandes für Haushaltsenergie festgestellte Verbraucherpreisindex im Saarland (Basis 2005 = 100) gegenüber der letzten Entgeltanpassung um mehr als 2 Prozent, so ändert sich das Nutzungsentgelt prozentual entsprechend ab dem auf die Änderung folgenden Kalenderjahr. ³Die Indexüberwachung und Initiative zur Anpassung erfolgt durch die Gemeinde Mettlach.

(4) Werden die Mehrzweckhallen Mettlach oder Orscholz nur teilweise genutzt, ist ein Entgelt anteilig zu entrichten.

(5) ¹Zur Förderung der Jugendarbeit ist die reine Jugendveranstaltung, sofern sie nach § 5, Abs. 1 zur Nutzungsart a) oder c) gehört, entgeltfrei. ²Weiterhin sind Jugendtrainingsstunden (Nutzungsart b) und Jugendübungsstunden (Nutzungsart d) entgeltfrei. ³Gleiches gilt für Einrichtungen von Jugendzentren in der Gemeinde.

⁴Die in § 4 Abs. 3 aufgeführten Entgelte sind bei Veranstaltungen von Bürgern oder Gewerbetreibenden der Gemeinde Mettlach sowie einheimischen Vereinen/Parteien oder von diesen übergeordneten Verbänden unter Beteiligung von Einheimischen zu erheben. ⁵Bei auswärtigen Veranstaltern gelten die Nutzungsentgelte wie unter g) (Basis 1,30 €/m²) beschrieben.

(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die weiteren Aufwendungen gemäß § 6 an die Gemeinde Mettlach zu zahlen.

(7) Der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Nutzungsentgelte zu erheben.

§ 6

Behördliche Auflagen und Aufwendungsersatz

¹Sofern die Gemeinde Mettlach verpflichtet ist, aufgrund behördlicher, insbesondere polizeilicher Auflagen aus Anlass der Durchführung einer Veranstaltung des Nutzungsberechtigten besonderen Aufwand zum Zwecke der Gefahrenabwehr zu tätigen, ist die Gemeinde Mettlach berechtigt, dem Nutzungsberechtigten die insoweit anfallenden Aufwendungen gesondert in Rechnung zu stellen. ²Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Gemeinde Mettlach Ordnungskräfte eines Dienstleistungsunternehmens beauftragen muss. ³Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, in Höhe des voraussichtlich anfallenden Aufwandes bei Abschluss des Mietvertrages Sicherheit zu leisten.

§ 7

Haftung

(1) Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde Mettlach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter frei für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und sonstigen Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen stehen.

(2) Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf das Geltendmachen eigener Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Mettlach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf das Geltendmachen von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Mettlach und ihre Bediensteten oder Beauftragten.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen. In diese Versicherung sind auch die Freistellungsansprüche einzuschließen. Die Gemeinde Mettlach ist berechtigt, sich den Bestand einer gültigen Versicherung nachweisen zu lassen.

(4) Die Haftung der Gemeinde Mettlach als Grundstückseigentümerin bleibt unberührt.

(5) Die Gemeinde Mettlach haftet nicht für Schäden für vom Nutzungsberechtigten eingebrachte Gegenstände.

(6) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Mettlach an den überlassenen Gebäuden, Einrichtungen und Geräten entstanden sind oder entstehen, soweit sie durch nicht sach- oder ordnungsgemäße Handhabung hervorgerufen wurden.

(7) Schadensfälle sind der Gemeinde Mettlach unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Ordnungsvorschriften

(1) ¹Bei allen Veranstaltungen obliegt das Herrichten, Ausräumen und Reinigen der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten dem Nutzer und muss unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung ausgeführt werden. ²Zum Reinigen gehört das besenreine Ausfegen der Halle, je nach Verschmutzung auch Nassreinigung, feuchtes Aufwischen der Flure, Toilettenanlagen, Umkleide- und Duschräume sowie die präzise Reinigung der benutzten Einrichtungsgegenstände einschließlich Theken und Schränken. ³Sollte diese Art der Reinigung nicht ausreichend sein, hat der Veranstalter auf seine Kosten eine geeignete Reinigungsart anzuwenden.

(2) Die Räumlichkeiten sind in ordnungsgemäßem Zustand an die Gemeinde Mettlach, zuständiger Ansprechpartner, Hausmeister, Ortsvorsteher usw., zurückzugeben.

(3) Bei verpachteten Gemeinschaftseinrichtungen gilt der Pachtvertrag neben diesen Richtlinien.

(4) Bei einer Gemeinschaftseinrichtung mit Getränkeliieferungsvertrag gilt dieser neben diesen Richtlinien.

(5) Neben diesen Richtlinien gilt die jeweils erlassene Hausordnung.

§ 9 Inventarweitergabe

(1) ¹Halleninventar wird nur nach Genehmigung des Ortsvorstehers weitergegeben. ²Erfolgt die Weitergabe zur Benutzung in Einrichtungen der Gemeinde Mettlach, so wird kein Entgelt erhoben.

Erfolgt die Weitergabe zur Benutzung außerhalb Einrichtungen der Gemeinde Mettlach an Privatpersonen oder nicht ortsansässige Vereine, so wird ein Entgelt wie folgt erhoben.

- 1 Bühnenteil 5,00 €/Tag
- 1 Tisch 1,50 €/Tag
- 1 Stuhl 0,50 €/Tag
- sonstiges besondere Festlegung durch den Bürgermeister

Ortsansässige Vereine sind von den Gebühren befreit.

(2) Der Transport geht zu Lasten des Antragstellers.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **13. Juli 2018** in Kraft. Die bisherigen Richtlinien treten am gleichen Tage außer Kraft.

Mettlach, 04. Juli 2018

Daniel Kiefer
Bürgermeister